

Die neue Drohnen-Verordnung und der Naturschutz

(Gerti Fluhr-Meyer) Seit 7. April 2017 ist in Deutschland die „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“, kurz Drohnen-Verordnung, in Kraft. Wesentliche Regelungen sind eine Kennzeichnungspflicht für Drohnen mit einem Gewicht über 250 g, ein Kenntnissnachweis („Drohnenführerschein“) für Betreiber von Drohnen mit mehr als 2 kg sowie ein generelles Flugverbot in Höhen über 100 m und über zahlreichen Flächen. Die Regelung verweist an mehreren Stellen auf das Naturschutzrecht, unter anderem ist der Drohnenbetrieb über Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten verboten. Naturschutz-Experten befürworten die Neuregelung, befürchten aber Schwierigkeiten bei Umsetzung und Vollzug.

Drohnen gelten als Zukunftstechnologie. Sie werden zunehmend eingesetzt – zu privaten Zwecken, gewerblich und auch in der ökologischen Forschung. Damit steigt die Gefahr von Kollisionen, Abstürzen, Unfällen und Beeinträchtigungen. Die Bundesregierung hat deshalb die Nutzung von Drohnen neu geregelt. Seit 7. April 2017 ist die auch als „Drohnen-Verordnung“ bezeichnete „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ in Kraft. Die wesentlichen Regelungen sind:

- Für über 250 g schwere Drohnen und Modellflugzeuge gilt eine Kennzeichnungspflicht.
- Betreiber von Drohnen oder Modellflugzeugen über 2 kg brauchen einen Kenntnissnachweis („Drohnenführerschein“). Wer Geräte über 5 kg fliegen will, braucht zusätzlich eine Aufstiegserlaubnis.
- Die neue Verordnung verbietet jegliche Behinderung oder Gefährdung sowie den Flug in einer Höhe über 100 m. Drohnen müssen außerdem immer in Sichtweite betrieben werden.
- Der Drohnenbetrieb ist über sensiblen Bereichen, wie Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften, Menschenansammlungen, Hauptverkehrswegen oder den An- und Abflugbereichen von Flughäfen verboten. Zu diesen Arealen gehören auch Naturschutzgebiete, Nationalparke und Natura 2000-Gebiete, soweit der Drohnenbetrieb dort nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist.
- Drohnen und Modellflugzeuge über 250 g dürfen nicht über Wohngrundstücken betrieben werden.

Für den Vollzug der Drohnen-Verordnung sind in Bayern die Luftämter Nord- und Südbayern an der

Regierung von Mittelfranken und der Regierung von Oberbayern zuständig. Laut Martin Nell, Pressesprecher an der Regierung von Oberbayern, verweist die Drohnen-Verordnung an mehreren Stellen auf das Naturschutzrecht:

Abbildung

Drohnenverordnung: Über Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten ist der Betrieb von Drohnen verboten (Foto: Pixabay).



- Wenn eine Erlaubnis für den Drohnen-Betrieb notwendig ist, weil das Gerät beispielsweise über 5 kg wiegt, erteilt die zuständige Behörde diese nur dann, wenn die Nutzung des Luftraums keine Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Dabei wird das Naturschutzrecht ausdrücklich als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit genannt (§ 21a Absatz 3 Luftverkehrs-Ordnung). Um diese zu gewährleisten und eine

fundierte Entscheidung treffen zu können, räumt die neue Verordnung der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, fachspezifische Bewertungen oder Gutachten, insbesondere zum Natur- und Lärmschutz, einzuholen (siehe § 21a Absatz 5 Luftverkehrs-Ordnung).

- Zwar ist laut Verordnung das Fliegen über Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten verboten, Ausnahmegenehmigungen sind jedoch möglich (§ 21b Absatz 1 Nummer 6 Luftverkehrs-Ordnung). Das Luftamt Südbayern würde Martin Nell zufolge eine solche nur dann erteilen, wenn nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass das Naturschutzrecht einem Flugbetrieb in den betroffenen Gebieten nicht entgegensteht.
- Generell und unabhängig von erteilten Betriebserlaubnissen muss ein Drohnen-Pilot Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und das Naturschutzrecht der Länder beachten (§ 21a Absatz 6 Luftverkehrs-Ordnung). Beispielsweise dürfen brütende oder rastende Vögel auch außerhalb von Schutzgebieten nicht erheblich gestört werden.

Naturschutz-Experten sehen die neue Verordnung positiv, befürchten aber Schwierigkeiten bei der Umsetzung und im Vollzug, beispielsweise bei der Beachtung von im Gelände nicht sichtbaren Schutzgebietsgrenzen. Mit Apps, wie der kostenfreien DFS-App der Deutschen Flugsicherung (DFS) oder AirMap, können Drohnenbetreiber Flugverbotszonen feststellen.

Schwierig ist in den Augen von Fachleuten auch die naturschutzfachliche Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Drohnen. Zwar gibt es inzwischen etliche Untersuchungen zum Einfluss von Drohnen auf Vögel und Wildtiere. Deren Ergebnisse sind aber Experten zufolge nicht zu verallgemeinern. Eine Studie der Schweizerischen Vogelwarte Sempach hat den aktuellen (21.06.2017) Forschungsstand analysiert. Demnach reagieren Vögel allgemein stärker auf Drohnen als andere Wildtiere. Weiter gibt es bei Vögeln große Unterschiede in der Art der Reaktion. Manche Arten legen lediglich eine gesteigerte Aufmerksamkeit an den Tag, andere fliehen bereits, wenn die Drohne noch weit entfernt ist. Aus den Ergebnissen hat die Vogelwarte Sempach Empfehlungen abgeleitet, wie der Einfluss von Drohnen auf Vögel und andere Wildtiere möglichst gering gehalten werden kann. Zum Beispiel sollten Drohnenbetreiber ihre Geräte nicht in der Nähe von Vögeln starten

oder landen und abrupte Richtungswechsel in ihrer Nähe unterlassen. Wichtig ist zudem, Vögel nie direkt anzufliegen und sofort umzukehren, wenn diese reagieren. Generell sind kleine und leise Geräte zu bevorzugen. Flüge entlang von Felswänden sollten unterlassen werden, insbesondere von Februar bis Juli, wenn sensible Arten, wie Wanderfalke oder Uhu, brüten.

Weiter ist es aus Sicht von Fachleuten grundsätzlich empfehlenswert, dass Drohnenpiloten zusätzlich zum Flugverbot über Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten auch seitlich von diesen sensiblen Bereichen mindestens 100 Meter Abstand halten.

Und welche Änderungen ergeben sich durch die neue Verordnung für den Drohneneinsatz in Artenschutz und ökologischer Forschung? „Bis auf den Drohnenführerschein hat sich wenig geändert“, meint Sebastian d’Oleire-Oltmanns vom Department of Geoinformatics – Z_GIS an der Universität Salzburg. „Wenn wir in Deutschland in einem Naturschutzgebiet geflogen sind, brauchten wir schon immer eine Aufstiegserlaubnis und die Zustimmung des Grundstückseigners.“

Mehr

BMVI (= Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, 2017): Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten. – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 17, Bonn, ausgegeben am 06.04.2017; www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/LF/verordnung-zur-regelung-des-betriebs-von-unbemannten-fluggeraeten.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 27.11.2017).

BMVI (= Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, 2017): Klare Regeln für Betrieb von Drohnen: www.bmvi.de/drohnen (letzter Zugriff: 27.11.2017).

BMVI (= Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, 2017): Die neue Drohnen-Verordnung – Ein Überblick über die wichtigsten Regeln: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/LF/fl-yrer-die-neue-drohnen-verordnung.pdf (letzter Zugriff: 27.11.2017).

Schweizerische Vogelwarte Sempach (2017): Wie Vögel auf Drohnen reagieren. – Medienmitteilung: www.vogelwarte.ch/de/vogelwarte/news/medienmitteilungen/wie-voegel-auf-drohnen-reagieren (letzter Zugriff: 27.11.2017).

No-Fly-Zones (2017): Sammlung von Internet-Links zu Flugverbotszonen. – <https://bvcp.de/no-fly-zones/>.

ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz
und angewandte
Landschaftsökologie

Heft 40(1), 2018

ISSN 1864-0729

ISBN 978-3-944219-34-9

Die Publikation ist Fachzeitschrift und Diskussionsforum für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und die im Natur- und Umweltschutz Aktiven in Bayern. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Die mit Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers, der Naturschutzverwaltung oder der Schriftleitung wieder.

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird im Heft weitgehend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Herausgeber und Verlag

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6
83410 Laufen an der Salzach
poststelle@anl.bayern.de
www.anl.bayern.de

Schriftleitung

Bernhard Hoiß (ANL)
Telefon: +49 86 82 89 63-53
Telefax: +49 86 82 89 63-16
bernhard.hoiss@anl.bayern.de

Redaktionsteam

Bernhard Hoiß, Paul-Bastian Nagel,
Wolfram Adelman, Lotte Fabsicz

Fotos: Quellen siehe Bildunterschriften
Satz und Bildbearbeitung: Hans Bleicher, Tobias Fabsicz
Druck: Fuchs Druck GmbH, 83317 Teisendorf
Stand: Mai 2018

© Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
(ANL) Alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls

die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle notwendig und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Alle Teile des Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Erscheinungsweise

In der Regel zweimal jährlich

Bezug



- Alle Beiträge digital und kostenfrei:
www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/
- Newsletter:
www.anl.bayern.de/publikationen/newsletter
- Abonnement Druckausgaben:
bestellung@anl.bayern.de
- Druckausgaben: www.bestellen.bayern.de

Zusendungen und Mitteilungen

Die Schriftleitung freut sich über Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie weiteres Informationsmaterial. Für unverlangt eingereichtes Material wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung oder Publikation. Wertsendungen (und analoges Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Beabsichtigen Sie einen längeren Beitrag zu veröffentlichen, bitten wir Sie mit der Schriftleitung Kontakt aufzunehmen. Hierzu verweisen wir auf die Richtlinien für Autoren, in welchen Sie auch Hinweise zum Urheberrecht finden.

Verlagsrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



BAYERN | DIREKT ist ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.